

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur in so weit bey, daß sie solchen bloß auf diejenigen Personen anwenden möchte, welche Karten verkaufen oder auf zu leistende Vergütung hin zum Spielen hingeben, wie es in den Caffeehäusern zu geschehen pflegt. Die Partikularen also, welche etwa noch ungestempelte Karten vorrätig hätten, sollten demnach nicht der Gefahr ausgesetzt seyn, daß ihnen solche weggenommen würden. Für die erste Classe von Leuten hingegen, welche damit Gewinn und Kunst treiben, wäre noch bezüglich, daß wenn sie sich einer solchen Wiederhandlung schuldig gemacht hätten, ihnen ihre Häuser durchsucht werden dürfen, um sich zu versichern: ob sie nicht noch mehr ungestempelte Karten haben? — Das Verbot der freuden Karten dann, findet die Commission sehr zweckmäßig. Bis anhin waren die inländischen Karten dem Stempel unterworfen; die freuden aber nicht. Diese wurden also vor jenen begünstigt, und die Folge davon war, daß dieser nicht unbeträchtliche Industriezweig beynahe unterdrückt worden wäre. Wirklich ist die weitläufige Kartenmanufaktur in Freyburg fast gar eingegangen; alldieweil die des benachbarten Neufchatel sich eben dadurch sehr emporgehoben hat.

3) Wer im Betreff der Gewerbspatenten sich eine Uebertretung erlaubt, bezahlt nach dem Vorschlage die doppelte Patentgebühr. Diese Strafe nun möchte die Commission wohl für diejenigen annehmen, welche ihren Gewerb zu gering angeben; für diejenigen aber, welche es ganz unterlassen würden, Patente zu nehmen, glaubt sie auf eine höhere Strafe und namentlich auf den vierfachen Betrag der Patentgebühr antragen zu sollen.

4) Die Buße vor Fr. 200 nebst einsähriger Zuschließung der Wirthschaft für die Transsteuer-Uevertretungen;

5) Der dreifache Betrag der Luxusabgaben für die, welche wider diese Artikel des Gesetzes handeln würden; so wie

6) Der zweifache Betrag der Handänderungsgebühr für die, welche sich hier Uevertretungen zu Schulden kommen lassen würden; scheinlich der Commission solche Strafen zu seyn, die als zweckmäßig angenommen werden können.

7) Dieselbe Gewandtschaft hat es auch mit der Strafe, welcher sich der öffentliche Beamte aussetzt, und die in einer der Strafe des Uevertreters gleichkommen den Buße bestehen soll. Nur glaubte die Commission diesem Artikel beymessen zu sollen, daß diese Buße im Wiederholungsfalle doppelt bezahlt werden sollte. Für

weitere Wiederholungen ist wohl unnöthig, stärkere Strafen zu bestimmen, weil ein solcher Beamter ohnehin nicht bey seiner Stelle gelassen werden wird.

8) Wiederhandelnde Bürger sollen bey Wiederholungen das Doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher sie das vorigemal verfällt worden sind; ein Artikel, welchem die Commission beymessen anrath.

Mit diesen angezeigten Modifikationen, glaubt demnach die Finanzcommission, daß Sie B. G., den Vorschlag annehmen könnten, zu welchem Ende sie sich die Ehre giebt, Ihnen den hier beylegenden Entwurf, in einer etwas veränderten Redaktion zur Genehmigung vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Schriften Maße und Gewichte betreffend; der helvetischen Regierung vorgelegt. (Erstes Stück.) Gedruckt auf Befehl des Volz. Rath's. 1801.

Mit dem besonderen Titel:

Bericht der Festsitzung der Gründ-Einheiten des von der fränkischen Republik angenommenen Metrischen Systems, von dem zu diesem Geschäfte Abgeordneten der helvetischen Republik. 8. Bern, in der Nationalbuchdruckerey. 1801. S. 48.

Es ist dies ein summarischer und scientifischer Bericht, den der vorzestliche B. Prof. Dr. Tralles, über seine Sendung nach Paris, das neue metrische System betreffend, abgelegt hat. Er fängt damit an, die mancherley Ursachen auseinanderzusetzen, welche Mannigfaltigkeit und Ungewissheit in Maß und Gewicht brachten, und durch die daher rührenden Unbequemlichkeiten und Missverständnisse, ein so verwirrtes Wesen verursachten, von dem es weitläufig war, eine zwar oft nöthige, aber an sich unsichere Kenntniß zu erlangen. Eine Kenntniß, die ganz wegfällt, wenn einmal ein unwandelbares, auf die Natur gegrundetes System in Maß und Gewicht eingeführt wird. Das Gefühl der Verwirrung und der Unordnung in den bisher wie dem Zufall überlassenen metrischen Systemen, der daraus erwachsenden Missbräuche, und des Mangels an Sicherheit, wurde mit den sich vermehrnden Wechselverhältnissen der Menschen und ihren Bedürfnissen immer größer; der Gedanke an Übereinkunft, an Einförmigkeit und Einfachheit immer lebhafter, und der Wunsch für die Einführung eines

metrischen Systems, das dem bisherigen Nebel abhelfen möchte, immer reger. — Diesem so wie manchem andern Wunsche des Bessern, setzten sich mancherley Hindernisse entgegen, die dessen Erfüllung immer verschoben. Aber da eine große Nation von den ausgedehntesten Handelsverhältnissen, von mannigfaltiger Industrie, in deren weitgedehnten Grenzen eine furchtbare Menge von Maassen und Gewichten statt hatte, der Erleichterung mancher Last, der Einführung einer bessern Ordnung, entgegen sah, gab sie ihren Stellvertretern auch den Auftrag, die Gleichförmigkeit in Maass und Gewicht für den ganzen Staat zu begehrn. Diesmal blieb dieser Wunsch nicht ohne Folge. — Die Nation, welche ehmals im Kreise ihrer Gelehrten, den großen Mann aufgenommen hatte, der in der Natur ein Maass auffand, welches, so lange die Erde besteht, unveränderlich bleibt; die Nation, welche sonst um alles, was zu einem natürlichen Maasse, an Kenntnissen und Beobachtungen erfodert wird, die ausgezeichnetesten Verdienste hat, könnte es ihr angehörig ansehen, ein neues metrisches System, oder vielmehr das erste — denn bisher war keines vorhanden, das eigentlich den Namen verdiente, aufzustellen, und von ihren weitgehenden Verbindungen mit andern Nationen, darf sie erwarten, ihr System von diesen allmälig angenommen, und so die Gleichförmigkeit der Maasse, welche schon ihre Natürlichkeit empfießt, in ganz Europa verbreitet zu sehen. Die Akademie der Wissenschaften, die von der constituirenden Versammlung den Auftrag erhielt, ein natürliches metrisches System zu entwerfen, sah bey ihrer Arbeit auf folgende Punkte: 1) daß die Maasse aus der unwandelbaren Natur hergenommen seyen, welche ihnen Unveränderlichkeit gewährt; 2) daß die verschiedenen metrischen Einheiten aus der einfachsten, nach bloß geometrischen und physischen Gesetzen folgen, wodurch Einheit des Systems bewirkt wird; 3) daß die Eintheilungen der Maasse, welcher Natur sie auch seyen, den natürlichsten numerischen Gesetzen folgen, welche Einförmigkeit und Bequemlichkeit dem ganzen System geben soll. — Zum Grunde des metrischen Systems wurde das Längenmaß, als das einfachste von allen, gelegt. Die Dimensionen des Erdkörpers sind offenbar so unveränderlich, als man etwas in der physischen Natur finden kann. Man wählte daher einen Erdmeridian, einen Umfang der Erde durch ihre Pole, oder vielmehr dessen vierten Theil, die Entfernung vom Pole zum Äquator auf der Oberfläche der Erde, zum Prototyp der Maassen. Die aus dieser Entfernung hergenommene Einheit giebt, wenn sie oder eine ihrer Abtheilungen die Seite eines

Quadrats eines Würfels ist, das Flächen- und körperliche Maß. Das körperliche Maß mit der allgemein verbreiteten, sich am meisten gleich bleibenden Materie, dem Wasser angefüllt, giebt das Maß der Materie oder des Gewichts. — Da das Decimalsystem allgemein in Sprache und Rechnung anzuwenden ist, so war es am bequemsten, (wenn gleich dies numerische System nicht das vortheilhafteste) alle Eintheilungen und Verbifältigungen der Maasse, durch zehn zu verrichten, so daß immer jedes mit einem eigenen Namen belegt, nächst grössere Maß, das zehnfache des vorhergehenden ist, welcher Art es auch seyn mag. — Auf diese Weise wurde also den beabsichtigten drey Punkten, welche bisher in allen Maassystemen fehlten, und doch, wenn sie Bestand haben sollen, so nothwendig erfodert werden, auf das vollkommenste entsprochen. — Damit auch schon die erste Grundlage des Systems decimal sey, so wurde gerade der zehnmillionste Theil des vierten Theils des Erdmeridians als eine im Gebrauch bequeme Länge, zur Einheit unter dem Namen des Meter gewählt. — Ein nach obgedachten allgemeinen Gesetzen, und mit eben bestimmter Längen-Einheit von der Akademie dargelegtes System, erhielt gezeitliche Sancion. Über zu grösserer Sicherheit der wirklichen Größe der Maassen, ward für gut befunden, sie nicht aus bisher bekannten Beobachtungen herzuleiten, sondern von neuen der Natur abzunehmen, um diesem System mit der grössten systematischen Vollkommenheit, auch die grösste praktische Genauigkeit zu geben, und es dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften angemessen zu vollenden. — Um der Ausführung dieses so großen als wichtigen Unternehmens, die denselben angemessene Würde, den Resultaten alles möglichen Zutrauen und die grösste Authenticität zu geben, um einer Sache, welche ganz Europa interessiren muß, mehr als ein Nationalinteresse zu verschaffen, beschloß die fränkische Regierung, dem Wunsche des Nationalinstituts gemäß, Gelehrte anderer Nationen, mit den ihrigen zu vereinigen. . . . Weiter können wir nun den B. Tralles in der Darstellung seiner mit den fränkischen und andern auswärtigen Gelehrten vorgenommenen Arbeiten nicht verfolgen. Nach dem unzweydeutigen Zeugniß seiner Mitarbeiter, hat der helvetische Abgeordnete sich ganz vorzügliche und ausgezeichnete Verdienste um diese Arbeit erworben, und Helvetien, das bey der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Maasse und Gewichte, das Bedürfniß der Einheit auch in diesem Fache so sehr fühlt, wird dieselbe ohne Zweifel vorzüglich den Bemühungen dieses verdienstvollen Mannes, zu danken haben.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 22 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 2 Pluviose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bewgesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

(Fortsetzung.)

Der Gesetzesvorschlag wird in Berathung genommen, und in folgender Abfassung angenommen:

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — auf den Vorschlag des Volk. Raths, und in Erwägung, daß ohngeachtet das Gesetz vom 13ten Dec. m. 1800 über die Beziehung der Abgaben für das Jahr 1800, der Volk. Gewalt alle erforderlichen Maßregeln überläßt, welche zu deren Beziehung zu treffen sind, es dennoch nothwendig sey, daß eine gesetzliche Verfügung das Maximum der Strafen bestimme, welche auf die verschiedenen Übertretungsfälle

gegen den Betrug, oder die Nachlässigkeit der Steuerpflichtigen und der Beamten festzusetzen sind;

beschließt:

Der Volk. Rath ist bevollmächtigt, in Bestimmung der Strafen, welche er auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengesetz vom 13. Dec. 1800, machen wird, bis auf nachstehende Grade zu gehen, und demnach folgende Strafen als Maximum festzusetzen:

1. Für die unterlassene Anzeige der Liegenschaften bey den mit der Verfertigung der Grundsteuerverzeichnisse beauftragten Behörden oder Stellen, so wie für die Nichtbezahlung der schuldigen Grundsteuer inner den zu bestimmenden Zeitpunkten, nebst der gesetzlichen Abgabe annoch den einfachen Betrag dieser Grundsteuer.
- 2) Für die Übertretungen, welche sich auf den Stempel und das Visa beziehen:
 - a. In Betreff des Stempels: die Ungültigkeit der Akte, welcher der vorgeschriebene Stempel mangelt, somit auch das Nichtannehmen derselben bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, und eine in gewissen Fällen fixe, und nicht über 10 Fr. gehende Strafe, oder zehnmal den Werth des Stempelpapiers, welches nach Vorschrift des Gesetzes hätte genommen werden sollen.
 - b. In Betreff des Visas: eine Buße von 10 p. Et. des Betrags, des zu visiren unterlassenen Schuldtitels; so wie auch die Nichtannahme eines solchen Titels bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, bis und so lange diese Buße nicht wird bezahlt worden seyn.
 - c. In Betreff des Stempels auf Karten und Tarotspiele: die Konfiskation dieser Kartenspiele, und eine Buße von 20 Fr. für alle diejenigen, welche